

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Mustlerhausener Straße 15.
Verleger: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Einführung in die Lehre von den Infektionskrankheiten

Von Dr. med. et phil. Hermann Semle.

II.

Der menschliche Körper besteht, wie wir in Nr. 14 unserer „Sanitätswarte“ gesehen haben, aus Zellen. Diese Zellen sind entweder in einem festen Zellverbände und bilden ein Körperorgan oder sie sind in keinem festen Zellverbände und bewegen sich frei im Körper.

Die Organe des Menschen. Wenn wir die Organe des Menschen, also alle diejenigen, die in einem festen Zellverbände sind, einteilen wollen, so können wir rein äußerlich zwei große Abteilungen machen. Der menschliche Organismus hat ein flächenhaftes Organ, das den ganzen Körper umgibt, von der Außenwelt abtrennt und sich vom Kopf über die Hände und Füße erstreckt. In die Mundhöhle hinein, streckt diese ebenso wie die Nasen- und Ohrenhöhle, den After und die Harnröhre und schafft so ein vollkommen abgeschlossenes Reich, unseren Körper.

Das Körperorgan, die Haut, hat eine Reihe von eigenständigen Zellen, die im Mikroskop von oben betrachtet wie eine Reihe von Ziegelsteinen aussehen und die Aufgaben, die innere Körperhöhle abzuschließen und gegen von außen einwirkende Fremdstoffe zu schützen.

Zwischen den Zellen sind überall kleine Zwischenräume, in denen die sogenannte Gewebeflüssigkeit befindet. Diesem äußeren Organ, das man als Haut bezeichnet, steht die Gesamtheit der inneren Organe gegenüber: die Lunge, die Leber und andere. Die Zellen, die zu dem Organverbände Haut zusammengefügt sind, sind man Deckzellen oder Epithelien. Sie stehen den eigentümlichen Zellen der Organe gegenüber, die man Eigenzellen oder Parenchymzellen nennt (Parenchym heißt: aus einem Stoffe Zellen, die aus einem Gush sind).

Die frei beweglichen Zellen. Außer den festen Organen befinden sich im Körper eine Reihe von frei beweglichen Zellen, von denen wir an dieser Stelle nur die in Nr. 14 erwähnten Leukozyten, die Leukozyten und die meist mit ihnen in den Bahnen wandernden roten Zellen, die Erythrozyten, erwähnen wollen (erythros heißt rot, y ist immer wie ü zu sprechen). Die Erythrozyten nennt man auch schlechthin die roten Blutkörperchen, weil sie den Blutfarbstoff tragen, und die Leukozyten nennt man die weißen Blutkörperchen. Diese haben eine gewisse Lebensdauer im Körper und üben unter bestimmten Bedingungen eine Abwehrfunktion aus, d. h. sie fressen Schädlinge auf, die in den Körper gelangen.

Der Begriff Serum. Wenn man einem Menschen frisches Blut entnimmt und in einem Glase stehen läßt, dann bildet sich nach einigen Stunden in der Mitte eine dunkelrote Säule, die sich von dem Glase abhebt. Zwischen Blutsäule und dem Glase sammelt sich bald eine gelbliche Flüssigkeit, die man als Gewebeflüssigkeit auffassen muß und die man als Serum bezeichnet. Die rote Säule aus der Mitte wird aus den eigentlichen Blutkörperchen gebildet. Man nennt diese Säule auch Blutplasma oder, da es sich niederlegt und sich setzt sich nieder, im wissenschaftlichen „plazo“ heißt, Blutplasma.

Das Blutplasma und Serum sind also die Bestandteile des Blutes.

Das Blutserum ist diejenige Flüssigkeit, die die Antikörperchen ihren Dornröschenschlaf halten, aus dem sie von den Antigenen oder Schädlingen unter den angeführten Umständen aufgeweckt werden, um ihren Kampf gegen die Schädlinge zu führen; damit kommen wir zu dem Thema der Infektionskrankheiten zurück. Man hat nämlich durch Versuche festgestellt: wenn man das Blutserum auf 60 Grad erhitzt und es mit Krankheitserregern zusammenbringt, dann entwickeln sich keine Antikörperchen mehr und die Krankheitserreger werden nicht zerstört. Die Antikörper sind durch die allzugroße Hitze zerstört worden.

Thermos heißt warm und labil heißt empfindlich, darum nennt man die Antikörperchen, die bei 60 Grad Hitze zerstört werden, thermolabil.

Wenn man dem auf 60 Grad erhitzten Blutserum einige Tropfen frisch entnommenen Blutserums vom Hammel oder Kaninchen hinzusetzt, so bekommt das erste Blutserum seine Fähigkeit wieder, Bakterien zu töten. Dabei macht man eine ganz eigenartige Beobachtung hinsichtlich der Bildung von Antikörperchen.

Die Bildung von Antikörperchen. Wenn ein Mensch mit Typhusbazillen in Berührung kommt, so dringen diese in den Organismus ein, und sofort beginnt der Körper die in seinem Blutserum schlafenden Stoffe mobil zu machen, aus denen sich Antikörper bilden. Diese Antikörper nehmen nun den Kampf mit den Typhusbazillen auf und ein Mensch, der einmal Typhus überstanden hat, behält eine ganze Reihe von Jahren die Antikörper gegen Typhus in seinem Blutserum zurück. Er ist jetzt gegen Typhus immun.

Sehe ich von einem solchen Menschen Blutserum in eine frische Typhusbazillenkultur, d. h. in ein Reagenzglas, in dem ich künstlich Typhusbazillen gezüchtet habe, so finden dort dieselben Vorgänge statt, wie sie im Blute selbst stattfinden. Die Antikörper umklammern die Typhusbazillen und es findet eine Zusammenbackung oder Agglutination der Typhusbazillen und eine flockige Ausfällung derselben statt.

Wenn ich einem ganz gesunden Tiere Blutserum entnehme und damit die Typhusbouillon behandle, so findet natürlich keine Veränderung der Typhusbazillen statt. Sehe ich das durch Wärme bei 60 Grad Hitze erwärmte Blutserum zu, so findet auch keine Veränderung in der Bazillenkultur statt. Wenn man aber zu dem bei 60 Grad behandelten Serum einige Tropfen frisches Blutserums von einem gesunden Hammel zusetzt, so findet die Veränderung der Typhusbazillen wieder statt. Dabei muß ich noch eine Einschränkung machen. Ein Tier oder ein Mensch, die Cholera oder Ruhr überstanden haben, haben natürlich auch Antikörper in ihrem Serum. Wenn ich aber zu dem Blutserum früherer Ruhrkranker eine Typhuskultur bringe, so wird diese nicht verändert. Es ist also, um eine Wirkung auf eine Typhusbazillenkultur herbeizubringen, notwendig, 1. daß der Mensch, dessen Serum ich nehme, Typhus überstanden hat, 2. daß dieses Serum nicht über 60 Grad erhitzt ist.

Der Schaden, der durch die Erhitzung entstanden ist, kann gutgemacht werden durch Hinzusetzen frischen Blutserums von irgendeinem Warmblütler. Die Bedingung 1 muß aber immer erfüllt sein. Der Mensch oder das Tier, dessen Serum ich nehme, muß Typhus überstanden haben. Das Ueberstehen von Ruhr und

Cholera und die dadurch erfolgte Antikörperbildung reagiert nicht auf eine Typhusbazillenkultur, wohl aber auf eine Cholerakultur. Mitin besteht ein Antikörper aus zwei Teilen: 1. aus einer unzerstörbaren, durch Wärme nicht veränderlichen Substanz, die auf die Typhusbazillen wirkt, und zwar nur auf Typhusbazillen, und die man deshalb spezifisch nennt oder die man als spezifischen Immunkörper bezeichnet, 2. aus einer Substanz, die nicht spezifisch ist, die aber sehr leicht durch Wärme zerstörbar ist, die aber nach Hinzufügen irgendeines anderen Bluts erums dann sofort wieder auf eine Typhusbazillenkultur wirkt. Diese nicht spezifische Substanz, die dem frischen Blutsrum aller höheren Warmblütler eigen ist, muß zu dem spezifischen Antikörper oder Immunkörper hinzutreten, um eine Wirkung auf die Typhusbazillen auszuüben.

Diese 2. Substanz, die die erste gewissermaßen ergänzt, wird von Ehrlich Ergänzung oder Komplement genannt. Auch nennt sie Alegin oder Abwehrkörper und Bordet nennt sie „Substance bactericide“.

Der Antikörper besteht also 1. aus einem spezifischen Antikörper oder Immunkörper, der immer überstandenen Typhus voraussetzt und gegen Wärme unempfindlich ist, 2. dem Komplement, das jedes Tier besitzt, auch wenn es noch nie Typhus überstanden hat. Diese Grundbegriffe sind nötig, wenn man verstehen will, auf welche Weise der moderne Arzt feststellt, ob jemand Typhus hat oder nicht.

Das Arbeitsverhältnis des Pflegepersonals in den hamburgischen Staatskrankenanstalten.

Die im November 1920 eingeleiteten Verhandlungen zur tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Pflegepersonals in den hamburgischen Staatskrankenanstalten haben ihren Abschluß gefunden. Der Tarifvertrag für das geprüfte Pflegepersonal ist unterzeichnet. Dieser Tarifvertrag gilt für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. März 1922 und löst von diesem Tage an weiter, bis eine andere Regelung getroffen ist. Für das ungeprüfte Pflegepersonal wurde mit Wirkung vom 1. April 1921 an eine besondere Lohnordnung gültig. Die Gehalts- und Dienstverhältnisse des beamteten Oberpflegepersonals sind durch das hamburgische Beamtenbesoldungsgesetz vom 24. Juni 1920 und durch die Veränderungen dieses Beamtenbesoldungsgesetzes vom 18. Februar 1921 mit Wirkung vom 1. April 1920 an geregelt. Die Schwestern fallen weder unter den Tarifvertrag noch unter die Lohnordnung, unter das Beamtenbesoldungsgesetz oder unter eine andere mit uns getroffene Regelung, weil Schwestern nicht im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates stehen. Die in den Anstalten tätigen Schwestern haben ihren Arbeitgeber in der Oberin ihres Schwesternvereins, die dem hamburgischen Staat die benötigte Anzahl Schwestern stellt, die Vergütung dafür einzieht und einen Teil davon als Arbeitslohn den von ihr beschäftigten Schwestern auszahlt.

Das Arbeitsrecht des Pflegepersonals in den hamburgischen Staatskrankenanstalten stellt sich nach dem Stande vom 1. April 1921 wie folgt: Das ungeprüfte Pflegepersonal untersteht seiner Lohnordnung und gilt als im Arbeitsverhältnis befindlich. Das geprüfte Pflegepersonal einschließlic des nicht beamteten Oberpflegepersonals untersteht seinem Tarifvertrag und gilt als im Angestelltenverhältnis befindlich. Das beamtete Oberpflegepersonal untersteht der öffentlich-rechtlichen Regelung und ist durch unser Eintreten ab 1. April 1920 in die Gruppe V des hamburgischen Beamtenbesoldungsgesetzes vom 24. Juni 1920 eingeordnet.

Ungeprüftes Pflegepersonal gilt als in der Ausbildung befindlich. Das erste Jahr der Tätigkeit des ungeprüften Pflegepersonals soll der Einführung in den Beruf und der Erwerbung praktischer Kenntnisse dienen. Im zweiten Jahr gesellt sich zur praktischen die theoretische Ausbildung nach den Vorschriften des Bundesrates vom 22. März 1906 oder nach den Vorschriften für den von der Behörde eingerichteten Ausbildungskursus. Besteht eine ungeprüfte Pflegeperson die staatliche Prüfung oder hat sie an dem behördlichen Ausbildungskursus mit Erfolg teilgenommen, so gilt sie als geprüft, scheidet aus der Lohnordnung und aus dem Arbeitsverhältnis aus und tritt in den Tarifvertrag für das geprüfte Pflegepersonal und in das Angestelltenverhältnis ein. Erfüllt die ungeprüfte Pflegeperson nach zweijähriger Ausbildung die Voraussetzungen nicht, um als geprüft gelten zu können, so wird in einem dritten Ausbildungsjahr nochmals Gelegenheit zur Erfüllung der Voraussetzungen geboten. Erfüllt die ungeprüfte Pflegeperson nach dreijähriger Tätigkeit die Voraussetzungen nicht, um als geprüft gelten zu können, dann scheidet sie aus dem Pflegeberuf aus, kann aber bei

Bedarf als Arbeiter in anderen Diensten des hamburgischen Staates verwendet werden. Bis zum 31. März 1923 soll die Ausbildung des Personals mit einer höchstens dreijährigen Tätigkeit als ungeprüfte Pflegeperson beendet sein. Von diesem Tage an kommt die Stufe für länger als drei Jahre beschäftigtes ungeprüftes Personal in Fortfall.

Nach dem Tarifvertrag für das geprüfte Pflegepersonal als geprüft, wer im Besitze des nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesrats vom 22. März 1906 von der zuständigen Stelle des Reiches oder eines Landes erteilten Ausweises für staatlich erkannte Pflegepersonen ist oder wer bei der Einführung des Tarifvertrages im Laufe der letzten 6 Jahre mindestens 5 Jahre nachweisbar als Pflegeperson im Dienste einer staatlichen hamburgischen Krankenanstalt, einer Reichs-Krankenanstalt, einer Staats-Krankenanstalt, Kreis-, Gemeindeverbands- oder Gemeindefrankenanstalt oder eines Lazarets der Heeres- oder Marineverwaltung gewesen und an einem von der Gesundheitsbehörde des hamburgischen Staates eingerichteten Ausbildungskursus mit Erfolg teilgenommen hat eine Ausbildung nach den Vorschriften des Bundesrats vom 22. März 1906 nicht möglich ist. Für die in den letzten 6 Jahren mindestens 5 Jahre lang als Pflegepersonen tätigen Arbeitnehmer, die weder behördlich noch an einer staatlichen Ausbildung mit teilgenommen konnten, weil solche Ausbildungsmöglichkeiten nicht in genügendem Umfange eingerichtet waren, sind Ueberbestimmungen vorgesehen. Zur Vermeidung von Härten wird eine Kommission, bestehend aus zwei Vertretern der Behörde und von der Organisation zu benennenden Vertretern des Pflegepersonals unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden über die Anerkennung als „geprüft“ im Sinne des Tarifvertrages entscheiden. Die Laboratorien, Anatomien, Desinfektionsabteilungen und Leichenhäuser der Anstalten, für die der Tarifvertrag für geprüfte Pflegepersonen gilt, mit Arbeiten betraut werden, die pflegerische Sachkunde erfordern, gelten auch als geprüfte Pflegepersonen.

Zum Oberpfleger oder zur Oberpflegerin können nur geprüfte Pflegepersonen ernannt werden, die im Sinne des Tarifvertrages für das geprüfte Pflegepersonal als geprüft gelten.

• Aus unserer Bewegung •

Das München (Kreis Oberbayern). Dem größten Teil des Personals der oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalten ist die Verleihung der Beamtenanwärterchaft Gewalt es sollte aber noch mehr geleistet werden. Die nach unten fallenden Angestellten kosten, weil es nur unteres Rängenhilfspersonal ist, an andere Tarife angegliedert und dadurch bezahlt werden. Man will die Gehälter von 250 Mk. monatlich 150 Mk. bei voller Pflege herabsetzen. Wäre die Vergütung genügend, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Aber so wenig Drittel vom Gehalt für die eigene Verpflegung auf. Sinder dieser Neuerungen ist der Präsident vom Oberbayerischen Kreisrat, Herr Kroher, Ingolstadt. Herr Kroher muß auch der übrigen Zustände, die einer Abhilfe bedürfen, am 21. April 1921. Seit Verleihung der Beamtenanwärterchaft weiß keiner, Gehälter an die Angestellten gezahlt werden, ob z. B. bei der die anseht ist; das Kindergeld dabei ist oder nicht. Belohnung ledige Personal leidet unter dieser Unsicherheit. An den 21. und 22. der „Münchener Post“ wurden der hohe Gehaltsabzug der beamteten Pflegerinnen behandelt. Der Preis für ein Zimmer ist daraufhin reduziert und der zurückgezogene Betrag zurückgezahlt worden. Aber nicht vom 1. Monat an, sondern vom 1. Januar 1921 ab.

Berlin. (Tarifvertrag mit dem Verein „Jugendheim“, Charlottenburg.) Monatelanger Verhandlungsdurfte es, bis es uns gelang, am 9. April einen Tarifvertrag zu beschließen, der den Angehörigen des Vereins zustande zu bringen. Wie alle anderen Unternehmungen, wor auch dieser Verein besteht, mit den Einnahmen auszukommen. Dies sollte auf Kosten der Beschäftigten geschehen. Daß dies auf die Dauer nicht möglich war, wurde deutlich, wenn man die bisherige Entlohnung des Personals betrachtet. Die Löhne betragen 100 Mk. aufwärts bis 300 Mk. monatlich; davon wurden dem Personal die Beträge für die Kost in der Anstalt abgezogen. Der gemeinnützige Charakter des Vereins — er hat Kindertruppen und betreibt die Schulpflege an der Charlottenburger Gemeindefschule — sollte unter möglichst geringer Annahme öffentlicher Mittel gewahrt bleiben. Die Leitung des Vereins hat sich bereit erklärt, die Kosten der Unterhaltung zu unterstützen. Die Sektionsleitung, Gesundheitsverwaltung Berlin hat mit dem Verein folgenden Lohnvertrag vereinbart: 1. Männliche Arbeitskräfte 4,50

Sehr 4,60 M., 2. weibliche Arbeitsträfte 3,40 M., nach dem Jahr 3,50 M., 3. jugendliche Arbeitskräfte 3 M., nach einem Jahr 3,10 M., 4. Rindererwerbsfähige 2 M. pro Stunde. Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen erhalten 10 M. pro Tag mehr. Die Verheirateten erhalten 50 M. Rindererwerbsfähige pro Monat. Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25% Proz. bzw. 66% Proz. für planmäßige Nachtarbeit von 8 Proz. und für planmäßige Sonntagsarbeit 50 Proz. gezahlt. Laufzeit wird vergütet. Dienstbereitschaft im Bedarfsfall als Dienst. Neben diesem Lohnsatz ist ein Manteltarif festgelegt, den die Sektionsleitung bereits im Oktober 1920 mit dem Verein abschließen konnte. Auf Grund des Manteltarifs, der im Dezember 1921 Geltung hat, wird der Kollegenschaft in den verschiedenen Fällen der Lohn für die Dauer von 6 Wochen bis 13 Wochen nach einjähriger und 26 Wochen nach zweijähriger Beschäftigungszeit weitergewährt. Urlaub erhalten die Beschäftigten bis zu 21 Jahren 10 Tage, im höheren Alter, im Alter von 24 bis 30 Jahren nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 2 Jahren 3 Wochen, im Alter von über 30 Jahren nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren 4 Wochen. Bei der Sitzung am 9. April wurde ferner der bisher bestehende Lohnzwang aufgehoben. Außerdem hat die Verwaltung in die Verantwortung der Arbeiterschaft eingewilligt, diejenigen Frauen, deren Erwerbshaben zu entlassen. Wenn auch der nunmehrige Lohn gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht ganz entspricht, so ist der Erfolg doch erheblich gegenüber den bisher üblichen Löhnen. Die Bedeutung des Erfolges tritt in Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß die Erhöhung des Lohnes durchschnittlich 40-400 Proz. beträgt. Unsere Kollegen können bei diesem Lohn erneut sehen, welche Vorteile in wirtschaftlicher Beziehung der Verband den Mitgliedern bringen kann. Pflicht unserer Arbeiterschaft ist es nunmehr, durch noch engeren Zusammenschluß als bisher, das Ertrügnisse in den nächsten Tarifverhandlungen zu sichern auszubauen.

(Abschluß eines Lohnabkommens mit dem Diakonissenhaus.) Am 11. Februar wurden an den Hauswirtschaftsvorstand des Diakonissenhauses ufer Leipzig-Indenaue Lohnabkommen für das im Arbeitserwerb als stehende Personal gestellt. Die Verhandlungen mit unserer Organisation ab, trotzdem das Personal in einer Versammlung durch einstimmigen Beschluß den Verband damit betraut hatte. Wir waren daher gezwungen, den Schlichtungsausschuß auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1918 über Tarifverträge, § 20 und des Entschlusses des Hauswirtschaftsvorstandes vom 28. September 1920 anzurufen. Der Schlichtungsausschuß stellte den Zwang zum Verhandeln mit der Organisation für das Diakonissenhaus fest und die Parteien gingen im Vergleich ein, nach dem bis 10. April verhandelt sein muß, im Falle der Schlichtungsausschuß die Löhne durch Schiedspruch festsetzt. Die Verhandlung mit dem Vorstand des Diakonissenhauses am 4. April statt. Teilnehmer waren Pastor Große, Vertreter, einerseits, Kollege Salomon, und ein Betriebsratsmitglied des Diakonissenhauses andererseits. Es wurde vereinbart: Grundlohn des 1. Krankenschwägers wird von monatlich 300 M. auf 450 M., der Grundlohn des 2. Krankenschwägers von 200 M. auf 400 M. außer freier Station erhöht, und pro Dienstjahr und Monat um 20 M. Die Stundenlöhne der Maschinenführerinnen werden von 2,50 M. auf 3,45 M., der übrigen Wäscherinnen, Näherinnen, Plätterinnen von 2,50 M. auf 3,40 M., der Stundenlöhne der Reinigungsarbeiten von 2 M. auf 3,10 M. und der Stundenlöhne der Gartenarbeiten um 100 Proz. erhöht. Vorstehende Löhne werden außerdem am 15. März gezahlt. Den Wäscherinnen werden außerdem Hemden und Schürzen vom Diakonissenhaus geliefert. Feiern und Ueberstundenbezahlung wird garantiert. Die Bezahlung für Ueberstunden 25 bzw. 50 Proz. Von der Betriebsrat angeordnete Forderungen sind zu bezahlen. Ferner wurde folgende Urlaubsbewilligung vereinbart: Es erhalten unter Vorausbezahlung des Lohnes Arbeiter und Arbeiterinnen nach einem Dienstjahr 6, nach dem zweiten 8, nach dem fünften 10 und nach dem 10. Dienstjahr 18 Werktage Urlaub. Für die Arbeiterinnen konnten wir nichts vereinbaren, da diese trotz wiederholter Aufforderung sich nicht dem Verband angeschlossen haben. Der Hauswirtschaftsvorstand lehnte deren Einbeziehung in das Lohnabkommen ab. Sie erhalten nach wie vor einen Monatslohn von 50 M. Die Weidheit der Hausmädchen besteht zwar aus Arbeiterinnen, es sind aber auch ältere Mädchen darunter und jugendliche Mädchen noch nicht einmal den Beirath einer Organisierung haben oder von ihren Eltern aufgeklärt waren. Wir hoffen auch, diese jugendlichen Arbeiterinnen zu organisieren, damit für sie die gleichen Forderungen erzielt werden können. Das Personal war mit dem Ergebnis zufrieden und stimmte ihm in seiner Versammlung einstimmig zu. Wie in allen privaten Krankenanstalten, Sanatorien, etc., war die Bezahlung des Personals im Diakonissenhaus ebenfalls unzulänglich. Durch das Eingreifen unseres Verbandes wurden die Löhne der Arbeiterinnen und die Arbeitsbedingungen dem Schicksal der Löhne der Gemeindearbeiter nähergebracht.

Mögen alle Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten die Ruhenwendung daraus ziehen, daß nur eine machtvolle Organisation und der Anschluß an diese bewirken kann, daß das Arbeitsverhältnis erträglich und die Entlohnung zeitgemäß gestaltet wird. Diese Macht verleiht sich für alle Krankenanstalten ausschließlich im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Reichsaktion „Gesundheitswesen“.

Reitboldsgrün. Seit Oktober kämpfen die Kolleginnen und Kollegen der Lungenheilstätten Reitboldsgrün, Albertsberg und Carolagrün, die dem Sächsischen Volksheimstättenverein gehören, um bessere Lohnverhältnisse. Am 25. August kündigten wir den alten Tarif und am 8. April konnten wir den neuen Vertrag abschließen. Der alte Tarif sah Löhne vor von monatlich 635 M. für Handwerker, 550 M. für angeleitete Arbeiter, 500 M. für ungelernete Arbeiter. Jugendliche im Alter von 17-19 Jahren erhielten 35 M., von 19-21 Jahren 20 M. pro Woche weniger. Den Verheirateten wurde zu diesen Löhnen ein Zuschlag von 40 M. und für jedes Kind 30 M. monatlich gewährt. In Haus-, Küchen-, Wasch- und Zimmermädchen sowie Wärterinnen wurden bei freier Station gezahlt: 55 M. im Alter von 14-15 Jahren, 70 M. im Alter von 15-16 Jahren, 85 M. im Alter von 16-18 Jahren, 95 M. im Alter von 18-21 Jahren, 110 M. im Alter von über 21 Jahren, 120 M. an Badefrauen, Näherinnen und Plätterinnen. Bei den ersten Verhandlungen am 14. September erklärte Sanitätsrat Dr. Gebler, der Leiter dieser drei Anstalten. „Es sei absolut unmöglich, unsere Forderungen zu erfüllen. Der Vorstand des Heilstättenvereins sei absolut nicht in der Lage, mehr als gegenwärtig zu geben. Trotzdem der Staat ein Darlehen von 500 000 M. gegeben hat, arbeiten die Anstalten mit einem Verlust von 120 000 bis 150 000 M. im Jahre 1920. Die Betriebsräte sollten ein Gutachten ausarbeiten, wie Ersparnisse erzielt werden könnten. Es blieb uns nichts übrig, als den Schlichtungsausschuß anzurufen. Dieser mußte ausgeben, daß die Löhne nicht zeitgemäß sind, und sollte einen Schiedspruch, daß das Personal nach Tarif der Staatsarbeiter nach Ortsklasse II zu entlohnen sei. Der Volksheimstättenverein unterwarf sich dem Schiedspruch nicht, so daß wir auch noch den Demobilmachungskommissar anrufen mußten. Am 30. Dezember fanden wiederum Verhandlungen statt, die Dr. Gerland leitete. Dr. Gerland meinte, daß es keinen Zweck hat, den Schiedspruch für verbindlich zu erklären, da die Anstalten kein Geld haben. Es müßte ein Gebäude nach dem anderen verkauft werden, so daß zuletzt die Arbeiter nicht mehr beschäftigt werden könnten. 10 Proz. Erhöhung der Löhne für die Verheirateten war der „Erfolg“ der langen Verhandlungen. Für uns galt dieses Ergebnis nur als Abschlag. Dr. Gebler behielt sich zu dieser horrenden Lohnherabsetzung die Zustimmung des Heilstättenvereins vor. Am 18. Januar hatte unsere Organisation mit dem Vorstand des Heilstättenvereins Verhandlungen. Resultat: Es wurde anerkannt, daß die Löhne aufgebessert werden müssen. Sobald neue Einnahmequellen erschlossen, sollen die Löhne erhöht werden. Die Staatsregierung soll erneut ersucht werden, ein Darlehen zu gewähren. Am 23. März wurde auf unsere Anfrage die Antwort erteilt, daß die Staatsregierung zurzeit keine Mittel für diese Anstalten übrig hat, daß aber die Verpflegungssätze von der Reichs- und Landesversicherungsanstalt erhöht werden sollen. Damit glaubte der Heilstättenverein über die jetzige trostlose Lage hinwegzukommen. Im Februar gab man dem Personal eine Abschlagszahlung, den männlichen Verheirateten 300 M., den Weiblichen 200 M., den Weiblichen 20 M. Mit dieser Summe glaubte der Heilstättenverein der anerkannten Not des Personals vorläufig abgeholfen zu haben. Das Personal hingegen verlangte eine zeitliche endgültige Regelung. Am 30. März fanden wiederum Verhandlungen statt. Dr. Gebler erklärte, er sei auch heute noch nicht ermächtigt, Zugeständnisse zu machen. Nun war die Geduld unserer Kollegen und Kolleginnen zu Ende. Sie ließen durch die Organisation erklären, daß sie in wenigen Tagen die endgültige Regelung ihrer Lohnverhältnisse verlangen, widrigenfalls die Verwaltung die Konsequenzen zu tragen hätte. Bereits am 5. April wurden wir vorstellig, aber die Verhandlungen konnten erst am 7. April unter Vorsitz des Amtshauptmanns von Auerbach stattfinden. Dieser erklärte, daß die Wünsche des Personals nicht reiflos erfüllt werden können, da die Anstalten trotz der erhöhten Verpflegungssätze immer noch ein großes Defizit haben. Der Heilstättenverein sei bereit, die Löhne des weiblichen Personals um 15 M. pro Monat zu erhöhen. Für das männliche Personal soll der Lohn erhöht werden auf 850 M. für Handwerker, 605 M. für angeleitete Arbeiter, 765 M. für ungelernete Arbeiter pro Monat. Jedoch kann nicht daran gedacht werden, diese Löhne ab 1. Oktober zu zahlen, sondern erst ab 1. Januar. Die im Februar gezahlte Abschlagssumme soll angerechnet werden. Ueber dieses Angebot waren unsere Kollegen wenig erfreut. Nach längerer Beratung wurde das Angebot für das weibliche Personal auf 20 M. erhöht, zahlbar ab 1. Oktober 1920. Dieses Resultat wurde angenommen mit der Maßgabe, daß dem männlichen Personal die gezahlte Abschlagssumme nicht angerechnet werden sollte. Am 8. April morgens wurde dieser Beschluß Herrn Dr. Gebler mitgeteilt. Dieser konnte keine zustimmende Erklärung abgeben. Nun wurde für mittags 12 Uhr der Streik einstimmig beschlossen. Die Kranken, die von uns unterrichtet waren, billigten unsere Stellungnahme. Dem Amtshauptmann wurde unser Beschluß mitgeteilt. Bereits ehe die Feuerleute das Feuer heraus-

gerissen hatten, waren unsere Wünsche erfüllt. Das männliche Personal stand einmütig hinter der Verbandsleitung und den Betriebsräten. Obgleich uns der Entschluß nicht leicht wurde, in Rücksicht auf die Kranken, blieb doch kein anderes Mittel übrig, die Not zwang uns dazu. Aus diesem Kampfe mag das Personal der Heilanstalten die richtigen Lehren ziehen. Treue dem Verbands, eine straffe Disziplin und Solidarität sind notwendig, wenn ein Kampf erfolgreich geführt werden soll. Wenn in solchen Anstalten Kranke heilung finden sollen, darf das Personal nicht durch Not und Elend zugrunde gehen.

• **Privatbadeanstalten** •

Hamburg-Altona. Für die Kur- und Badeanstalten ist durch Verhandlung am 1. Dezember 1920 folgender Tarifvertrag zustandegemommen: Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 48 Stunden. Die nachfolgenden Löhne sind Mindestlöhne und gelten pro Monat für vollverwerbsfähige Arbeitnehmer. 1. Masseusen und Bademeisterinnen ab 1. Dezember 20: 560 Mt.; ab 1. Januar 21: 640 Mt.; ab 1. März 21: 720 Mt. 2. Masseure und Bademeister ab 1. Dezember 20: 700 Mt.; ab 1. Januar 21: 800 Mt.; ab 1. März 21: 900 Mt. — Die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge werden bis zum 1. Januar 1921 in voller, von da ab nur in gesetzlicher Höhe vom Arbeitgeber getragen. Dem Personal wird, nachdem es ab 1. Mai zurückgerechnet ein Jahr im Dienste der Anstalten gestanden hat, ein Sommerurlaub von 14 Tagen, und denen, die spätestens am 1. Januar des Urlaubsjahres eingetreten sind, ein solcher von 7 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Bei mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Erkrankung wird nach einer sechsmonatigen Dienstzeit der Lohn unter Anrechnung des von der Krankenkasse gezahlten Krankengeldes vier Wochen weitergezahlt. Der Tarifvertrag kann mit monatlicher Frist, immer auf den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. — Der Abschluß dieses Tarifvertrages hat wieder gezeigt, wie notwendig es ist, organisiert zu sein. Darum, Kolleginnen und Kollegen, haltet fest am Verband. Es gibt noch vieles zu erreichen und das Errungene festzuhalten. Ist die Einigkeit vorhanden, kann der Erfolg nicht ausbleiben.

• **Rundschau** •

Gegen den Achtstundentag und gegen die hohen Löhne des Pflegepersonals werden sich ein „Eingekandt“ des „Bayerischen Kurier“. Daraus entnehmen wir: „Den finanziellen Schwierigkeiten der Heilanstalt Galling soll dem Verlauten nach durch zwei Maßnahmen begegnet werden: 1. soll der Tagespreis wieder erhöht werden — 3. Klasse 7 Mt. statt 1,30 Mt. in Friedenszeiten —, 2. sollen alle irgendwie ruhigen Patienten aus der Anstalt entfernt werden. Zu den Vorschlägen ist zu sagen, daß einmal die finanzielle Notlage der Anstalt viel weniger durch die allgemeine Teuerung als durch den Achtstundentag und die hohen Löhne des Pflegepersonals verursacht ist. treffen doch von 12 Mt. Tagesausgabe für einen Patienten nahezu 8 Mt. auf die Verwaltungs-kosten. Eine Erhöhung der Pflegeumsätze hat so viele Abwanderung aus der höheren in die letzte Klasse zur Folge und in der 3. Klasse so viele Gesuche an die Regierung und Gemeinden um Beihilfe, daß die erwartete Mehreinnahme illusorisch wird. Am unvorteilhaftesten aber würde sich die Durchführung des zweiten Mittels äußern. Die ruhigen Patienten geben bekanntlich in der Küche und Kuchstube, in den Werkstätten und im Gutshof, teilweise auch in den Bureaus willige, mit kleinen Vergütungen entlohnte Hilfsarbeiter ab; werden sie entfernt und durch bezahlte Kräfte ersetzt, so wird der Etat der Anstalt schwer belastet. Das einzige Mittel, der finanziellen Schwierigkeit Herr zu werden, wäre eine Erhebung des teuren Krankenpersonals durch Klosterfrauen und -brüder. Die meist der Landwirtschaft entlaufene Pflege- und Pflegerinnen brauchen nicht erwerbslos zu werden; denn die Landwirte brauchen ja dringend Kräfte. Zur Regierung ist zu vertrauen, daß sie diese Fragen sehr gründlich prüft.“ — Dazu wäre zu sagen: Wenn bei 8 Mt. Verwaltungskosten nur 4 Mt. für die Verpflegung verwendet werden, dann müssen wohl doch große Mißstände in Galling herrschen. Wie wenig und wie schlecht muß das Essen bei 4 Mt. Kosten pro Tag wohl sein. Wenn auch noch das Pflegepersonal mit seinen „hohen“ Löhnen den Etat so außerordentlich „belastet“, wie äußerst gering ist dann wohl das Gehalt der Direktion, der Ärzte und der Verwaltung- und Aufsichtsbearbeiter, daß sie nicht in Erscheinung treten? Daß Besserung bei der Pflege durch Klosterbrüder und Schwestern erwartet wird, ist nur dadurch zu erklären, daß man die Klosterpflege Geisteskranker nicht kennt. Im Mittelalter haben wir Proben dieser Pflege erlebt, als die Irren den Hegen und den Besessenen gleich gerechnet und sogar dem Scheiterhaufen übergeben wurden. Bei einer nur scheinbaren, aber sachlichen Nachprüfung wird man feststellen können, daß die sogenannten „hohen“ Verpflegungskosten und die Löhne aller Angestellten gegenüber der allgemeinen Teuerung noch als niedrig anzusprechen sind.

Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie in Berlin
 führende Stellung der deutschen Chirurgie hat seit nahezu 60 Jahren in den Kongressen der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie Ausdruck gefunden. Besonders erfreulich war stets die große Teilnahme der ausländischen Chirurgen, die damit die wissenschaftliche — zumal die im Dienste der leidenden Menschheit stehende — geographische, politische oder künstliche Grenzen kennt. Die ungewöhnliche Reichhaltigkeit der Tagesordnung es unmöglich, auch nur annähernd ein Bild von der Arbeit, die geleistet wurde, zu geben. Es sollen daher nur die wesentlichen Dinge mitgeteilt werden, soweit sie verständlich und von Interesse sind. Aus der Fülle der angemeldeten Vorträge und Demonstrationen ragen zunächst die von der Kongressleitung aufgestellten Hauptthematika hervor. Das Referat von Prof. Leipzig über „Situationspathologie und Chirurgie“ führte in gedankenreicher Form die mannigfachen Wandlungen in der medizinischen Anschauung vor und zeigte, wie lange hindurch infolge zu ausschließlicher Bewertung pathologisch-anatomischer Befunde und bakteriologischer Ergebnisse das biologische Denken in der Pathologie, die Bewertung von Konstitution und Vererbung vernachlässigt wurden. Früher gänzlich dunkle Funktion der Drüsen ohne Ausführung (innere Sekretion), die Vorgänge der Entzündung, die Heilungsgänge erfuhren erst im Lichte der modernen biologischen Forschung ihre richtige Deutung. Das zweite Hauptthema betraf das Kapitel der Abgrenzung der Indikationen für die chirurgische konservative Behandlung der Knochen- und Gelenktuberkulose. Ergebnis der 4 1/2 stündigen lebhaften Debatte läßt sich festhalten, daß zwar die früher vorwiegend operative Behandlung gegen den konservativen Heilfaktoren (Sonnenlicht, Stauungs- und Massagebehandlung) immer mehr eingeschränkt wird, aber doch noch in reichen Fällen nicht entbehrt werden kann, zumal bei älteren Patienten und in solchen Fällen, welche aus sozialen Gründen eine möglichst schnelle Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erfordern. Ein wesentlicher Nachteil der Sonnenlichtbehandlung ist die lange Dauer. Irrig ist die Ansicht, daß die Sonnenlichtbehandlung nur im Hochgebirge mit Erfolg durchführbar ist, sie läßt sich auch in der Ebene mit den einfachsten Mitteln leicht durchführen. Sogenannte „künstliche Höhensonne“ ist nur ein notwendiger Ersatz an sonnenlosen Tagen. Mehr Erfolge zeitigt, zumal bei gleichzeitiger konservativer Behandlung der Knochen- und Gelenktuberkulose, die Röntgenbestrahlung. Ein großer Vorzug der Anwendbarkeit der Methode auch ohne ständigen Aufenthalt an der Anstalt. Drittes Hauptreferat: Die Abgrenzung der allgemeinen Rückenmarks- und der örtlichen Schmerzbehandlung. Die örtliche Betäubung ist allmählich, und zwar in erster Linie durch die Referenten Braun so weit und sicher ausgebaut worden, bei 40 bis 50 Prozent aller Operationen einer allgemeinen Betäubung mit Keizer oder Chloroform nicht mehr bedarf. An manchen Stellen werden sogar bis zu 90 Prozent aller Operationen unter örtlicher Betäubung ausgeführt. Braun zieht scharf die Grenze für die Indikationen der verschiedenen Methoden. Das vierte Hauptthema war die Röntgenbehandlung der bösartigen Geschwülste. Eine überaus lebhaft geführte Debatte schloß sich an die interessanten Ausführungen an. Das Resultat der wichtigen Debatte war ein Sauerbruch dahin zusammenfassend, daß vorläufig jede bösartige Geschwulst, welche noch einer Operation zugänglich ist, auch operiert werden sollte, da die Ereignisse der Bestrahlung trotz ungewisser Einzelerfolge doch noch zu unsicher sind. Ueber die Frage, ob der Operation Strahlenbehandlung zu empfehlen ist, sind die Ansichten noch sehr geteilt, während bei nicht mehr operablen Geschwülsten die Bestrahlung unbedingt zu empfehlen ist. Je weitere bedeutungsvolle Mitteilungen können nur andeutungsweise erwähnt werden, so z. B. die günstigen Erfolge bei 150 für Blutübertragungen von Vene zu Vene bei schweren Blutarmut und Blutverlusten, über die innersekretorischen Ursachen des senilen Alters, wobei die Steinachsche Lehre mibergestellt wird, nur die Erkrankung der Pankreasdrüse das frühzeitige Altern vorzuzuführen, über die Bedeutung der Röntgenbestrahlung mit Bestrahlung in die Bauchhöhle und über die Röntgenbestrahlung des Darmverschluss. Operationen im Film wurden durchgeführt, leicht erkennbar waren, so daß die Verwendung des Films im klinischen Unterricht in der Chirurgie damit erwiesen ist. Es beschränkt war die mit dem Kongreß verbundene Ausstellung chirurgischer Instrumente und Apparate, sowie chirurgischer Lehrmittel war so vollkommen wie in den Friedensjahren.

• **Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalt** •

Montag, den 2. Mai 1921, abends 7 Uhr, im Lokal zum „Schwan“, Züdenstr. 55:
Allgemeine Versammlung
 für das gesamte Bade- und Massagepersonal der Privatbadeanstalt
 Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen David Steiner über die Bedeutung der Arbeit für die Arbeiterschaft. 2. Bericht über die letzten gewerkschaftlichen Schlichtungsaußschüsse. 3. Freie Aussprache über die Schlichtung. Die Schlichtung ist ein notwendiges Mittel für die Verbesserung unserer Lage.